

RWS

Ignition Technology since 1886

Bericht zum LkSG 2024 [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz]



Liebe Interessentin und Interessent an unserem Bericht zum LkSG 2024,

die RWS GmbH entwickelt und produziert Munition, Munitionskomponenten und pyrotechnische Elemente der Spitzenklasse für Jagd und Sport, Armee und Behörden sowie für industrielle Anwendungen. Auf unsere Marktstellung bei Kleinkalibermunition und pyrotechnischen Elementen und Komponenten sowie als Innovationsführer bei schwermetallfreien Anzündelementen und Spezialanwendungen, sind wir stolz. Darüber hinaus setzen wir neue Standards im zivilen, militärischen und behördlichen Bereich. Dies gelingt, weil Sicherheit, Präzision und Umweltverträglichkeit bei RWS höchste Priorität genießen.

In dem Ihnen vorliegenden Bericht geht es um ein Thema, das in der globalen Wirtschaft – nicht zuletzt im Rahmen von ESG-Konformität (Environment, Social and Governance) – stetig an Bedeutung gewinnt: das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Damit übernehmen wir menschenrechtliche Verantwortung und stellen sicher, dass entlang unserer gesamten Lieferkette soziale und ökologische Standards eingehalten werden. Wir sind überzeugt, unsere Marktposition nur durch nachhaltiges und rechtssicheres Handeln erfolgreich festigen zu können. Die Basis unseres Handelns und Erfolgs ist eine hervorragende Reputation, die wiederum auf der Einhaltung klarer Werte und Prinzipien beruht. Diese bestimmen unser tägliches Denken und Tun, gerade auch in der Zusammenarbeit mit Unternehmen entlang der Lieferkette.

Wir überzeugen im Wettbewerb durch Rechtssicherheit, Leistung, Kompetenz, Qualität und Innovation. In diesem Bericht beleuchten wir die Hintergründe und Ziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, zeigen aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen auf und präsentieren unsere nachhaltige Umsetzung des Gesetzes und seiner Auflagen.

Wir hoffen, dass dieser Bericht dazu beiträgt, das Bewusstsein von Rechtssicherheit allgemein und für die Bedeutung von Lieferkettenverantwortung zu schärfen und dazu ermutigt, aktiv zu einer fairen und nachhaltigen Wirtschaft und Leistungserbringung beizutragen.



Dirk Prehn

Vorsitzender der Geschäftsführung



Christian Lutz

Geschäftsführung



Roy Walsh

Human Rights Officer

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie und Verankerung	4
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	5
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	6
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	11
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	13
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	14
B5. Kommunikation der Ergebnisse	15
B6. Änderungen der Risikodisposition	15
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	16
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	17
D. Beschwerdeverfahren	18
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	19
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	22
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	23
E. Überprüfung des Risikomanagements	24

A. Strategie und Verankerung



A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Im Rahmen des LkSG-Risikomanagements wurden verschiedene interne Rollen definiert, um eine ganzheitliche Umsetzung zu gewährleisten.

Herr Roy Walsh, Compliance Officer, wurde zum 01. Januar 2024 zum Menschenrechtsbeauftragten der RWS GmbH beauftragt. Zu seinen Aufgaben gehört die ganzheitliche Überwachung des LkSG-Risikomanagements.

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig, die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Im Rahmen der monatlichen Managementmeetings wird die Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich über das LkSG-bezogene Risikomanagement informiert. Zuständig für diese Berichterstattung ist der Menschenrechtsbeauftragte, gegebenenfalls mit Unterstützung durch andere relevante Bereiche wie Compliance, Supply Chain Management oder HR. Bei ad-hoc auftretenden Risiken wird die Geschäftsführung umgehend durch den Menschenrechtsbeauftragten informiert.

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Eine Grundsatzklärung wurde basierend auf der durchgeführten Risikoanalyse erstellt und zum 1. Januar 2024 auf der Unternehmensseite hochgeladen:

https://www.rws-technology.com/resources/public/user_upload/Downloads/231217_RWS_Grundsatzerklaerung_Menschenrechte_DE_final.pdf



Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde an alle Mitarbeitenden der RWS GmbH sowie den Betriebsrat per Intranet und ergänzend über Aushänge kommuniziert. Die Grundsatzklärung ist auf Deutsch und Englisch verfügbar auf der RWS Webseite und sowohl intern als auch extern einsehbar.

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagements
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es wurden keine Aktualisierungen für den Bericht 2024 vorgenommen, da sich keine Vorfälle ereignet haben, die eine Anpassung erforderlich gemacht hätten.

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Supply Chain Management/Einkauf
- HR
- Compliance
- Qualitätsmanagement
- Nachhaltigkeit/ESG
- Geschäftsführung

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Alle LkSG-relevanten Operationalisierungen wurden in Prozessen verankert. Dazu wurden jeweils aus den verschiedenen Fachabteilungen Verantwortungen definiert und in einer RACI-Matrix (Responsible, Accountable, Consulted, Informed) festgehalten.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Alle LkSG-relevanten Operationalisierungen wurden in Prozessen verankert. Dazu wurden teilweise bereits existierende Prozesse um LkSG-relevante Aspekte und Kriterien ergänzt, oder neue Prozesse erstellt. Alle Ausarbeitungen und Anpassungen der Prozesse wurden mit dem LkSG-Kernteam und ausgewählten Vertretern der jeweiligen Fachabteilungen vorgenommen, um LkSG-Konformität zu gewährleisten.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung wurde ein internes Projektteam aufgestellt, das mit Experten der relevanten Fachabteilungen besetzt ist. Zudem wurde das Team durch externe Beratungsleistung unterstützt. Bei der Umsetzung hat sich die RWS stets an den Handreichungen der BAFA orientiert.

B. Risikoanalyse und Präventions- maßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die RWS führt eine jährliche Risikoanalyse durch, um potenzielle Risiken in der Lieferkette zu definieren, aktualisieren und überwachen.

In einem ersten Schritt wurden alle Lieferanten in einer abstrakten Risikoanalyse auf menschenrechtliche und umweltrechtliche Themen untersucht. Hierfür wurden ausgewählte, international verwendete Indizes angewendet und sowohl Länder- als auch Warengruppenrisiken betrachtet. Aufgrund der daraus resultierenden Ergebnisse werden die Lieferanten in „niedriges“, „mittleres“ oder „hohes“ potenzielles Risiko kategorisiert.

Lieferanten, mit einem daraus resultierenden „mittleren“ oder „hohen“ Gesamtrisiko fließen in die konkrete Risikoanalyse ein. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstausskunft aus dem LkSG-Lieferantenfragebogen, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards sowie Zertifikaten und Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung sowie anhand ihrer Gewichtung und Priorisierung ermittelt. Auf Grundlage des sich daraus ergebenden konkreten Risikos können anschließend zusätzliche individuelle Maßnahmen umgesetzt werden.

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum hat die RWS keine Kenntnis über mögliche Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette erlangt. Ferner hat sich die Risikolandschaft (Produktion, Lieferkette) nicht verändert.

ERGEBNISSE DER RISIKOERMITTLUNG

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis von Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Risiken wurden anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrags unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers und Einfluss unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung oder des Risikos.

Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, Folter, Zwangsarbeit und Sklaverei werden als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen angesehen. Entsprechende Verstöße werden mit hoher Priorität behandelt. Danach werden hauptsächlich die Gefahren betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z.B. Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften, Lohndiskriminierung und die Entstehung schädlicher Boden-, Luft- und Wasserverschmutzungen.

Zulieferer aus Hochrisikoländern werden bei der Priorisierung vorrangig betrachtet.

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es im eigenen Geschäftsbereich keine Hinweise auf Verstöße.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Alle RWS-Mitarbeitenden wurden innerhalb des Geschäftsjahres 2024 über eine webbasierte Lernplattform zu den Menschen- und Umweltrechtlichen Verpflichtungen des LkSG geschult.

Führungskräfte aus HR, QM und Compliance wurden zusätzlich zu LkSG-relevanten Prozessen ihrer jeweiligen Abteilung geschult und über die für sie spezifische Bedeutung des LkSGs informiert.

Mitarbeitende des strategischen Einkaufs wurden darüber hinaus innerhalb eines Workshops über für sie relevante LkSG-Prozesse und den Umgang mit bspw. dem LkSG-Lieferantenfragebogen geschult (Teilnehmerkreis: sechs strategische Einkäufer).

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen sind angemessen und wirksam, da sie professionell vorbereitet, angepasst auf das Anforderungsprofil für alle Mitarbeitenden verpflichtend sind und zudem online durchführbar sind.



B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es bei unmittelbaren Zulieferern keine Hinweise auf Verstöße gegen die oben genannten Verbote.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Alle Prozesse, die das Lieferantenmanagement betreffen wurden um LkSG-relevante Kriterien, im Anschluss an eine Lückenanalyse, ergänzt. Ein Prozess zur Überprüfung des abstrakten und gegebenenfalls konkreten Risikoscores der Lieferanten wurde ergänzt.

Lieferzeiten, Einkaufspreise oder die Dauer von Vertragsbeziehungen wurden durch diese umgesetzten Maßnahmen nicht beeinflusst.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Prozesse zu Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken sollen Geschäftsbeziehungen zu risikobehafteten Lieferanten vermeiden oder die Risiken in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten minimieren oder abstellen:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Um die identifizierten Risiken „Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren“ und „Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigung“ bei unmittelbaren Zulieferern zu minimieren, wurden die oben genannten Präventionsmaßnahmen vorbeugend implementiert. Die Erwartungen an die unmittelbaren Lieferanten werden in dem Code of Conduct für Geschäftspartner und dem Lieferantenqualifizierungsbogen formuliert. Die Zusicherung der Einhaltung der Vorgaben ist Bestandteil der Qualifizierung strategischer Lieferanten.

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es liegt keine Kenntnis von Risiken bei mittelbaren Zulieferern vor.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner sowie der Lieferantenqualifizierungsprozess verpflichtet zur Einhaltung der im LkSG genannten Menschenrechte und Umweltschutz. Dies beinhaltet die Verpflichtung der unmittelbaren Lieferanten dies auch in ihrer Lieferkette sicherzustellen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Maßnahmen sind angemessen, da keine direkte Einflussmöglichkeit gegeben ist.

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, hier die Geschäftsführung und die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

- Keine

Falls sich keine Änderungen ergeben haben, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es keine Hinweise auf Verstöße gegen die relevanten Verbote und Vorgaben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

- Beschwerdeverfahren
- Anlassbezogene und regelmäßige Risikoanalyse
- Kommunikation im Rahmen des Risikomanagementsystems

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

- Beschwerdeverfahren
- Anlassbezogene und regelmäßige Risikoanalyse
- Kommunikation im Rahmen des Risikomanagementsystems

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerde- verfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die RWS GmbH hat für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren in Form eines eigenen Verfahrens angeboten. Über das sichere, elektronische Hinweisgebersystem des Anbieters Integrityline können Beschwerden und Hinweise jederzeit eingegeben werden und werden unmittelbar weiterbearbeitet.

Das System ist abrufbar auf Deutsch und Englisch und stellt den vertraulichen Umgang der Meldung sicher. Die Meldestelle nimmt Hinweise und Beschwerden sowohl von Mitarbeitenden wie auch von Externen z.B. Beschäftigte von Kunden oder Lieferanten bzw. sonstigen Dritten, entgegen.

Zusätzlich zum elektronischen Hinweisgebersystem können Beschwerden auch über den Postweg eingereicht werden.

Sobald eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält der Hinweisgeber – sofern diese nicht anonym außerhalb des elektronischen Hinweisgebersystems erfolgt – spätestens innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung. Während des gesamten Prozesses steht RWS in Kontakt mit dem Hinweisgeber, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Eingegangene Beschwerden oder Hinweise werden zunächst grundlegend geprüft, um zu klären, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtsbezogenes oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt.

Liegt ein Anfangsverdacht für ein relevantes Fehlverhalten vor, erfolgt eine interne Untersuchung zur Aufklärung des Hinweises. Ziel ist, möglichst effektiv und effizient den Sachverhalt zu überprüfen, zu verstehen und objektiv zu bestätigen oder widerlegen.

Eine interne Untersuchung erfolgt direkt durch RWS Compliance oder wird durch RWS Compliance mit den entsprechenden Fachabteilungen und gegebenenfalls der Geschäftsleitung koordiniert. Im Rahmen einer angesetzten internen Untersuchung wird ggf. auch der Dialog mit dem Hinweisgeber gesucht, um Rückfragen zu klären.

Die Ergebnisse der internen Untersuchung werden in einem Bericht schriftlich dokumentiert und daraus abgeleitet, angemessene Maßnahmen mit verantwortlichen Stellen und Zeitplan empfohlen.

Maßnahmen können sowohl präventiver Natur als auch Korrekturmaßnahmen oder Sanktionen sein. Der Hinweisgeber wird grundsätzlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend informiert (sofern Kontaktdaten des Hinweisgebers vorliegen). Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit und in dem Umfang, als dadurch interne Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaft in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc.
- Sonstige

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

- Datei wurde hochgeladen

https://www.rws-technology.com/resources/public/user_upload/Downloads/231217_Verfahrensordnung_zum_Beschwerdeverfahren_gemaess_8LkSG.pdf





RWS

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Eine interne Untersuchung erfolgt direkt durch RWS Compliance oder wird durch RWS Compliance mit den entsprechenden Fachabteilungen und gegebenenfalls der Geschäftsführung koordiniert.

Roy Walsh
Compliance Officer
Kronacher Straße 63
90765 Fürth, Germany
E-Mail: compliance@RWS.com

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d.h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

- Bestätigt

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Alle Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher. Das elektronische Hinweisgebersystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Compliance Abteilung kommunizieren kann.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Sofern der Hinweisgeber in gutem Glauben handelt, also einen begründeten Verdacht hat, darf eine Meldung von Verstößen oder Verdachtsfällen keine Benachteiligung für den Hinweisgeber zur Folge haben, auch wenn sich ein Verdacht als unbegründet erweist.

Direkte oder indirekte Vergeltungsmaßnahmen wegen einer (vermuteten) Meldung werden nicht toleriert und stellen einen Verstoß dar, der gemeldet werden kann.

Dies gilt ebenfalls für die Androhung oder den Versuch einer Benachteiligung. Es ist auch ein Verstoß, wenn eine Person die Abgabe eines Hinweises behindert, die Aufklärung eines Hinweises erschwert oder verhindert.

Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt.

Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

Das Risikomanagement wird jährlich im Rahmen der Risikoanalyse auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Die Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen wird innerhalb regelmäßiger Termine (Austausch und Update bezüglich LkSG-Bemühungen bei Lieferanten mit allen strategischen Einkäufern) überprüft. Gegebenenfalls werden daraus entsprechende Kontrollen (Audits) abgeleitet und die Wirksamkeit dokumentiert.

Beschwerdeverfahren:

RWS strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Verfahren für Hinweisgebermeldungen und interne Untersuchungen an. Hierfür werden mindestens jährlich, bei Bedarf auch anlassbezogen, Nutzungsdaten, Erfahrungen und konstruktive Rückmeldungen aus dem Hinweisgeberprozess genutzt.

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

Die Stakeholder werden im Rahmen definierter Informations- und Berichtsformate regelmäßig über LkSG-relevante Inhalte informiert. Zusätzlich steht als weitere Möglichkeit das RWS Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Dieses Format kann insbesondere von externen Betroffenen genutzt werden.

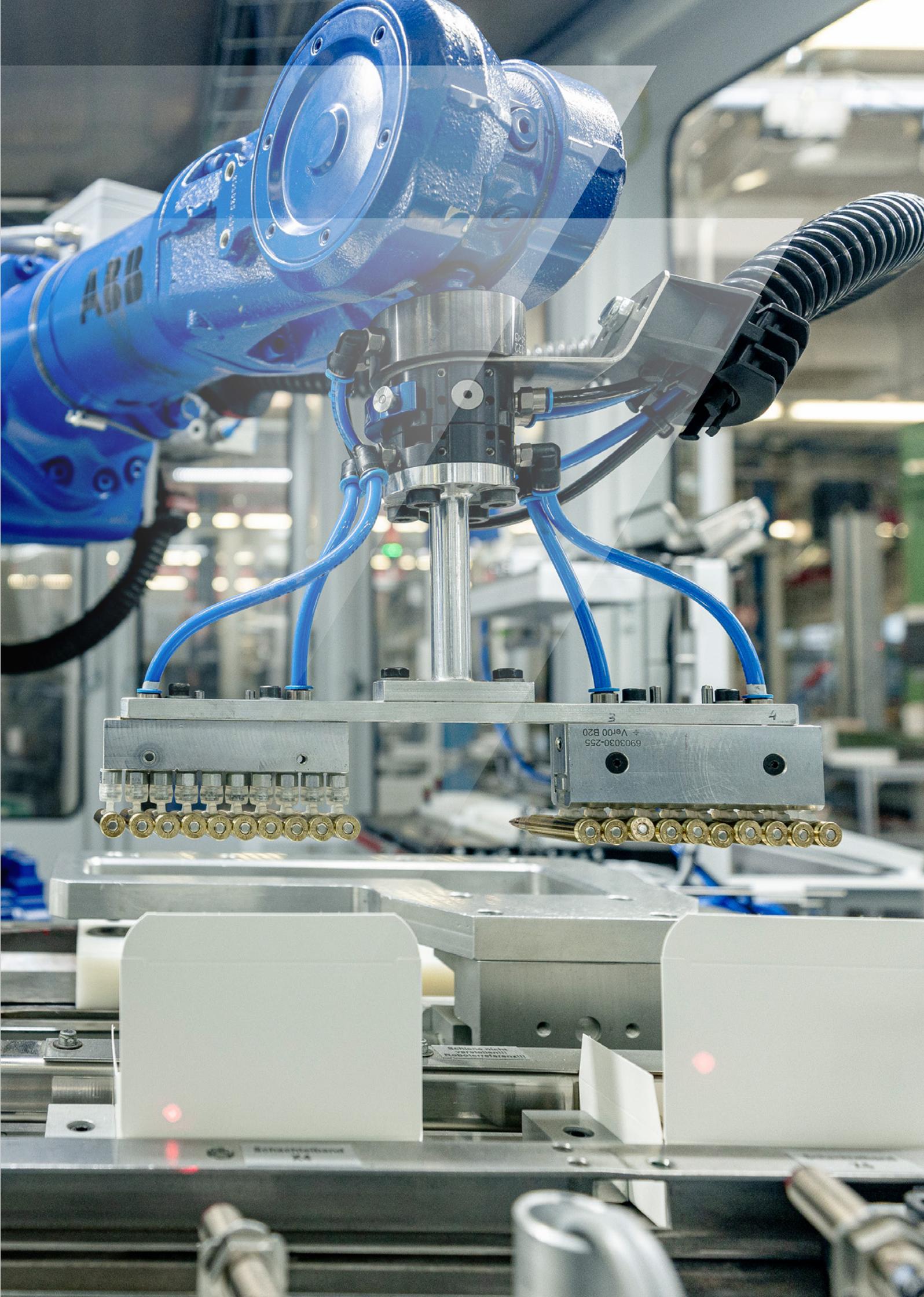
In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Das RWS Beschwerdeverfahren ist eine anonymisierte, vertrauliche Anlaufstelle, die allen RWS-Mitarbeitenden sowie auch Externen als zusätzlicher Kommunikationskanal angeboten wird. Damit können Bedenken oder Hinweise auf etwaige Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten auch anonym vorgebracht werden und so die Interessen berücksichtigt werden.

Wir gehen jeglichen Eingaben auf der Grundlage verbindlicher interner Regelungen nach. Über sämtliche Eingaben und die jeweiligen Untersuchungen wird regelmäßig in einem festgelegten Verfahren an die Geschäftsleitung berichtet. RWS duldet keine Diskriminierung von Personen, die sich über die RWS Integrityline oder über weitere Kommunikationskanäle bei uns melden.



RWS

Ignition Technology since 1886

www.rws-technology.com



RWS GmbH / Kronacher Str. 63 / 90765 Fürth / Germany